

Wahlbekanntmachung

zur Stichwahl für die Landratswahl im Landkreis Vorpommern-Greifswald

am 25. Mai 2025 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 42 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen spätestens am 19.04.2025 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2. Die 13 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14:00 Uhr im Gymnasium „A. v. Humboldt“ (Nebenstelle, ehemals Nerudaschule) Makarenkostraße 54, 17491 Greifswald, zusammen.
3. Alle wahlberechtigten Personen können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Die wahlberechtigten Personen sollen zur Stichwahl für die Landratswahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Identitätsausweis bei Unionsbürgern) vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung wird vom Wahlvorstand einbehalten.

Eine wahlberechtigte Person kann auch ohne Vorlage der Wahlbenachrichtigung vom Wahlrecht Gebrauch machen, sofern diese im Wählerverzeichnis des eigenen Wahlbezirks eingetragen ist und sich durch Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger mit einem gültigen Identitätsausweis, ausweist.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden. Jede wahlberechtigte Person hat zur Stichwahl der Landratswahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge für die Stichwahl unter Angabe der Bezeichnung der Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und der jeweiligen Parteien und darunter einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede wahlberechtigte Person erhält nach Feststellung der Wahlberechtigung einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel wird in der Weise gefaltet, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Bei Abgabe von mehr als einer Stimme ist der Stimmzettel ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wahlberechtigten Person in die Wahlurne zu legen.

Hinweis: Auch für die Stichwahl zur Landratswahl wird durch die Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten-Vereins Mecklenburg-Vorpommern keine Stimmzettelschablone zur Verfügung gestellt.

5. Für die Stichwahl werden für wahlberechtigte Personen, die für die Hauptwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, von Amts wegen erneut Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und versandt.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum aufsuchen.

Wer zur Hauptwahl in einem Urnenwahlbezirk gewählt hat und zur Stichwahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde (Wahlbüro, Verwaltungsgebäude am Tierpark, Raum T1 36, Lange Straße 2 a, 17489 Greifswald) einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
- Der orangefarbene Stimmzettel wird unbeobachtet in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag gelegt und verschlossen.
- Die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl wird unter gleichzeitiger Angabe von Ort und Datum unterschrieben.
- Der verschlossene amtliche graue Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein werden in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag gesteckt. Der gelbe Wahlbriefumschlag wird verschlossen.
- Der Wahlbrief wird an die auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Gemeindewahlbehörde übersandt, sodass er dort spätestens am Wahltag (25.05.2025) bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebenen Anschrift, im Wahlbüro im Verwaltungsgebäude am Tierpark, Raum T1 36, Lange Straße 2 a, 17489 Greifswald, rechtzeitig abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlgebietes wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Identitätsausweis bei Unionsbürgern) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel ausgehändigt.

6. Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson darf nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein.

Die Hilfsperson, die nach § 34 Abs. 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Personen zu beschränken (§ 2 Abs. 2 LKWO M-V).

Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 29 Absatz 3 LKWG M-V).

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung für jedermann und jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird.

8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wahlberechtigten Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung dieser Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).
10. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Greifswald, 12.05.2025

Die Gemeindewahlbehörde der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

**Übersicht über die Wahlräume zur Stichwahl der Landratswahl in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
am 25.05.2025**

WBZ	Wahllokal		barrierefrei
011	Gymnasium „F. L. Jahn“ Haus II	August-Bebel-Platz 1	ja
012	Gymnasium „F. L. Jahn“ Haus II	August-Bebel-Platz 1	ja
013	Grundschule "K. Kollwitz" (Speisesaal)	Knopfstraße 25 - 26 (Eingang über Brüggestraße)	ja
014	Grundschule "K. Kollwitz" (Sporthalle)	Knopfstraße 25 - 26 (Eingang über Brüggestraße)	ja
031	Regionale Schule „Ernst-Moritz-Arndt“ (1. Etage)	Arndtstraße 37	ja
032	Regionale Schule „Ernst-Moritz-Arndt“ (Speisesaal)	Arndtstraße 37	ja
033	Regionale Schule „Ernst-Moritz-Arndt“ (1. Etage)	Arndtstraße 37	ja
041	Stadtarchiv	An den Wurthen 30	ja
042	BioTechnikum Greifswald	W.-Rathenau-Straße 49 a	ja
043	BioTechnikum Greifswald	W.-Rathenau-Straße 49 a	ja
044	Kita „Campuskinder“	Schillstraße 3	ja
051	Grundschule "K. Krull" (Sporthalle)	Bleichstraße 36	ja
052	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	nein
053	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	nein
054	Kita "Kleine Entdecker"	Gützkower Straße 42	ja, mit Hilfe
061	Kinderkunstakademie "Greifswald"	Grimmer Straße 51	ja
062	Pommerscher Diakonieverein e. V. Verwaltung Geschäftsbereich Pflegen	Grimmer Straße 79	ja
063	Kita "Sieben Raben"	Loitzer Landstraße 36	ja
071	Regionale Schule "C. D. Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja
072	Regionale Schule "C. D. Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja
073	Montessori-Schule – Buntes Haus -	Helsinkiring 5	ja
074	"Haus der Begegnung"	Trelleborger Weg 37	Ja
075	Grundschule „Martin-Andersen Nexö“	Warschauer Straße 16	ja
081	Regionales Berufliches Bildungszentrum - Nebenstelle	Hans-Beimler-Straße 7	ja
082	WGG Geschäftsstelle	Geschwister-Scholl-Straße 1	ja
083	Integrierte Gesamtschule "E. Fischer"	Einsteinstraße 6	ja
084	Jugendfreizeiteinrichtung "TAKT"	Joliot-Curie-Straße 3	ja, mit Hilfe
085	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja
086	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja
087	SchWalBE Stadtteil- und Begegnungszentrum (Großer Saal)	Maxim-Gorki-Straße 1	ja, mit Hilfe
091	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
092	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
093	Kita „Tausend Farben“	Tolstoistraße 5	ja
094	Grundschule "E. Weinert"	Makarenkostraße 53	nein
095	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
101	Technologiezentrum Vorpommern (TZV)	Brandteichstraße 20	ja, mit Hilfe
111	Kirchengemeinde Wieck/Ladebow	Kirchstraße 30	ja
131	Vereinshaus Mühlenverein	Wolgaster Landstraße 5	ja
132	Montessori-Schule – integrierte Gesamtschule	Gedserring 19 c	ja
141	SchWalBe – Stadtteil- und Begegnungszentrum (Stadtteiltreff)	Maxim-Gorki-Straße 1	ja
151	Fa. Schmidtke und Co. Holzveredelung GmbH	Friedrichshäger Straße 5 b	ja, mit Hilfe
161	Ortsteilzentrum Riems	Schulstraße 1	ja